



PriMa-Leitfaden - Information

Unterstützung im medizinischen Bereich – was ich beachten muss

Unterstützung von urteilsunfähigen Menschen im medizinischen Bereich

Ist oder wird ein Mensch urteilsunfähig und kann er sich nicht mehr zur Inanspruchnahme medizinischer Massnahmen äussern, muss eine andere Person stellvertretend für ihn eine entsprechende Entscheidung treffen. In dringenden Fällen leitet die Ärztin oder der Arzt unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens und der Interessen der urteilsunfähigen Person die notwendige Behandlung ein. Handelt es sich bei der in Frage stehenden Massnahme jedoch um einen planbaren Eingriff, gibt es eine Reihe von Personen, die von Gesetzes wegen zur Vertretung der oder des Betroffenen berechtigt sind. Auch Sie als PriMa können mit dieser Aufgabe betraut worden sein. Die gesetzliche Reihenfolge vertretungsberechtigter Personen gestaltet sich wie folgt:

1. bezeichnete Personen in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag
2. die Beistandin oder der Beistand, aber nur sofern dieser oder diese ein Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen besitzt
3. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, wenn ein gemeinsamer Haushalt mit der urteilsunfähigen Person besteht oder ihr regelmässiger und persönlicher Beistand geleistet wird
4. die Person (z.B. Konkubinatspartnerin oder Konkubinatspartner), die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässigen und persönlichen Beistand leistet
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. die Geschwister, sofern sie der urteilsunfähigen Person regelmässigen und persönlichen Beistand leisten

Beachten Sie jedoch, dass Sie nur zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigt sind, sofern Sie mit Entscheid der KESB dazu ausdrücklich ermächtigt wurden.

Besteht Ihre Aufgabe im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft lediglich darin, um das gesundheitliche Wohl Ihrer betreuten Person besorgt zu sein, dürfen Sie beim Eintritt der Urteilsunfähigkeit der verbeiständeten Person keine Entscheidungen über das Ergreifen oder Nichtergreifen medizinischer Massnahmen treffen. Hier gilt die oben aufgeführte gesetzliche Kaskade.

Unterstützung von urteilsfähigen Menschen im medizinischen Bereich

Das Recht zu bestimmen, welche medizinischen Massnahmen in Anspruch genommen werden und welche eben auch nicht, stellt ein höchstpersönliches Recht dar. Solange Ihre betreute Person urteilsfähig ist, dürfen Sie daher keine Vertretungshandlungen hinsichtlich medizinischer Mas-

snahmen vornehmen. Haben Sie im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft oder auch einer Begleitbeistandschaft den Auftrag erhalten, um das gesundheitliche Wohl der schutzbedürftigen Person besorgt zu sein? Dann ist es Ihre Aufgabe, Ihre betreute Person bei der Erschliessung medizinischer Massnahmen zu unterstützen, nicht jedoch stellvertretend Entscheidungen für sie zu treffen. Reden Sie mit Ihrer betreuten Person über ihre Vorstellungen und Wünsche. Zeigen Sie ihr zudem auf, dass die Möglichkeit besteht im Falle künftiger Urteilsunfähigkeit, in einer Patientenverfügung eine Person ihrer Wahl zu bestimmen, welche über das Ergreifen medizinischer Massnahmen entscheidet. Geeignete Vorlagen für eine Patientenverfügung finden Sie hier:

- [Patientenverfügung FMH](#)
- [Patientenverfügung SRK](#)

Als Grundsatz gilt: Solange ein Mensch urteilsfähig ist, entscheidet er selber über die Inanspruchnahme medizinischer Massnahmen.

Die folgenden Anhaltspunkte können für Sie als PriMa in Ihrer unterstützenden Rolle im medizinischen Bereich hilfreich sein:

- Sie bieten Unterstützung an, damit Ihre betreute Person selbst für ihr körperliches und psychisches Wohl Verantwortung übernehmen kann.
- Sie motivieren und unterstützen Ihre betreute Person in einem gesunden Lebensstil.
- Sie motivieren und unterstützen ihn oder sie zur Abklärung der gesundheitlichen Situation.
- Sie vermitteln Zugang zu präventiven, lindernden, heilenden Therapien, medizinischen Behandlungen und Angeboten (Hinweise hierzu finden Sie in der Information „[Wichtige Adressen](#)“).
- Sie stellen den Versicherungsschutz sicher.
- Sollten Sie die verbeiständete Person im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft unterstützen, sind Sie berechtigt und verpflichtet, sie zu vertreten z.B. in dem Sie eine Psychiatrie Spitex installieren. Berücksichtigen Sie dabei jedoch die höchstpersönlichen Rechte sowie eine mögliche Patientenverfügung.

Geschäftsleitung KESB, 31.12.2019